

**II. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung über Entschädigungen**  
**in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)**  
**der Gemeinde Hollenbek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2018 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung der über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Hollenbek erlassen:

**Artikel I**

1. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**  
**Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren (EntschVOFF) sowie die Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF).
  - (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
  - (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Gemeindeführers oder der Gemeindeführerin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt.
  - (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge und Geräte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 28,-- €.
2. § 5 wird aufgehoben.
3. § 6 wird aufgehoben.

## Artikel II

Die II. Nachtragssatzung zur Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Hollenbek tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hollenbek, den 12.12.2018



*Ulrich Ulrich*  
(Ulrich)  
Bürgermeisterin